

# Vereinssatzung



Stand: 2017

## § 1

### **Name und Sitz**

Der am 17. April 1991 gegründete Verein führt den Namen SV Jeersdorf e.V. von 1991 und hat seinen Sitz in 27383 Scheeßel-Jeersdorf. Er ist unter der Nr. NZS-VR170308 in das Vereinsregister des AG Walsrode eingetragen. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die Farben des Vereins sind "Blau-Weiß".

## § 2

### **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

## § 3

### **Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie

1. des Niedersächsischen Keglerverbandes e.V.
2. des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.
3. des Kreissportbund Rotenburg/Wümme
4. des Niedersächsischen Turnerbundes e.V.
5. des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.

und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht außerordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

## § 6

### **Mitgliedschaftsbestimmungen**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Verein ist unter Angabe von Name und Vorname, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Weg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Zweckbestimmungen des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen auszuüben;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten - möglichst im Einzugsverfahren - ;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## § 8

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Monatsbeitrag/Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außergewöhnliche Beiträge (Umlagen). Umlagen können auch in Form von Arbeitsleistungen erhoben werden
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Monats- bzw. Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Mitgliedsbeitrag sollte über eine Einzugsermächtigung bezahlt werden.
5. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

## § 9

### **Ehrungen**

Über eventuelle Ehrungen entscheidet der Vorstand.

## § 10

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist nur schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher zum 30.06. oder zum 31.12. beim Vorstand eingegangen sein. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Ehrenrat, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung. Die Beiträge können eingeklagt werden.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Nach Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, über den dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

## § 11

### **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen und Abstimmungen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters sind sie jedoch stimmberechtigt.

## § 11a

### **Jugendrat**

Der Jugendrat wird im Vorfeld der Jahreshauptversammlung intern von den Jugendlichen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist allen anderen Organen des Vereines untergeordnet.

Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die mindestens 10 Jahre alt sind.

Ein Amt in diesem Rat können Jugendliche im Alter zwischen 14 und 21 Jahren antreten.

Der Rat besteht aus einem Jugendsprecher/in, einem stellvertretenden Jugendsprecher/in, einem Schriftführer/in und einem stellvertretenden Schriftführer/in sowie möglichst je einem Beisitzer/in aus jeder Sparte/Abteilung des Vereines.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl sollen der Jugendsprecher/in und der stellvertretende Schriftführer/in gewählt werden. In Jahren mit gerader Jahreszahl sollen der stellvertretende Jugendsprecher und der Schriftführer gewählt werden. Die Beisitzer sind jährlich zu wählen.

**Aufgaben:**

Der Jugendrat soll die große Fraktion der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein vertreten und die Wünsche, Meinungen und Kritiken gebündelt dem Vorstand vortragen.

Der Jugendrat soll außerdem helfen, das Zusammenleben aller Altersgruppen in unserem Verein zu fördern.

Der Jugendrat wird in das Veranstaltungsmanagement unseres Vereines eingebunden werden.

## § 12

### **Organe des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die außerordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit.

Stellt ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder innerhalb einer Amtsperiode einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied, so muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste und zweite Vorsitzende. Weiter gehören dem Vorstand an: Der Kassenwart, der Schriftführer und der Geschäftsführer.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft muss immer mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

Bei den anberaumten Vorstandssitzungen ist der Schriftführer verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, das in der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden muss. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Durchschrift des Protokolls auszuhändigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zwei Geschäftsjahre aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Der Ausgeschiedene hat über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

## § 13

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens im Monat Februar, statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Schaukasten am Sporthaus im Lühner Weg 30 in Jeersdorf durch Aushang erfolgen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

2. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.
3. Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Satzungsänderung, mit Ausnahme des § 3,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden,
7. Anträge ordentlicher Mitglieder,
8. Auflösung des Vereins.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl sollen der Vorsitzende, der Geschäftsführer, ein Kassenprüfer und der Ehrenrat gewählt werden. In Jahren mit gerader Jahreszahl sollen der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der stellvertretende Geschäftsführer und ein Kassenprüfer gewählt werden. Die Beisitzer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## § 14

### **Anträge zur Jahreshauptversammlung**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

## § 15

### **Stimmrecht**

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht für Mitgliederversammlungen besteht nur, wenn der Beitrag gezahlt worden ist.

Auf Antrag müssen geheime Abstimmungen stattfinden. Die Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen Antrag stellt.

## § 17

### **Vereinsausschüsse**

Ausschüsse können auf Antrag gebildet werden. Sie haben lediglich das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

## § 18

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## § 18a

### **Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Sitzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Verbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 19

### **Rechnungsprüfer**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle.

Daneben haben sie die Pflicht, nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Kasse mit all den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

## § 20

### **Vertreter des Vereins**

Der erste und zweite Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenswart vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich zu zweit gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

## § 21

### **Haftpflicht**

Der Verein haftet bei allen Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 22

### **Auflösung**

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheeßel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.